

Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Bank- und Kapitalmarktrecht im 1. Halbjahr 2015

von Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof
Dr. Peter Rädler, LL.M. (Cantab), Karlsruhe

Nachstehend haben wir für Sie die im 1. Halbjahr 2015 verkündeten und inhaltlich begründeten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs mit Bezügen zum Bank- und Kapitalmarktrecht zusammengefasst.¹ Die Gliederung der nachfolgenden Zusammenfassung orientiert sich an den in § 14I FAO aufgeführten bank- und kapitalmarktrechtlichen Schwerpunkten, die für die Erlangung der Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht“ erforderlich und im Rahmen der Fortbildung nachzuweisen sind.

1.

Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunden, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, Bankvertragsrecht, das Konto und dessen Sonderformen

a)

Die unterschiedslos auf sämtliche Buchungen bezogene Bestimmung in dem Preis- und Leistungsverzeichnis einer Bank **„Preis pro Buchungsposten 0,35 EUR“** ist nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB kontrollfähig und

¹ Alle nachfolgend behandelten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs können [hier](#) auf dessen Internetseite kostenlos im Volltext abgerufen werden. Zur Vereinfachung für Sie haben wir in den Fußnoten sämtliche Aktenzeichen mit der Entscheidungsdatenbank des Bundesgerichtshofs verlinkt. Frühere Berichtszeiträume sind aufrufbar auf unserer Website („Aktuelles“) unter dem Menüpunkt „[Newsletter](#)“.

nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB **gegenüber Verbrauchern unwirksam**, weil sie zu deren Nachteil von § 675y BGB abweicht. Das hat der für das Bankrecht zuständige XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs mit Urteil vom 27. Januar 2015² entschieden.

Regelungen, die unmittelbar den Preis der vertraglichen Hauptleistung oder das Entgelt für eine rechtlich nicht geregelte, zusätzlich angebotene Sonderleistung bestimmen, sind grundsätzlich der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB entzogen. Kontrollfähig sind aber Klauseln, die von gesetzlichen Preisregelungen abweichen.³ Die **Abweichung von der gesetzlichen Preisregel des § 675y BGB** begründet der Senat damit, dass die Klausel bei der gebotenen Auslegung nach den Verständnismöglichkeiten eines rechtlich nicht vorgebildeten Durchschnittskunden auch Buchungen bepreist, die bei der fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsauftrags anfallen.⁴ Damit weicht die Beklagte von § 675y Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 BGB ab und setzt die von ihr formulierte Klausel zugleich der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB aus.⁵ Denn nach dieser Vorschrift hat die Bank als Zahlungsdienstleister keinen Anspruch auf ein Entgelt, wenn ein Zahlungsauftrag fehlerhaft ausgeführt wird.⁶ Wegen Verstoßes gegen dieses (halb-)zwingende Recht ist die Klausel nicht nur kontrollfähig, sondern nach Maßgabe des § 307 BGB auch ohne weiteres unwirksam.⁷

Die Revision hatte aus den dargestellten Gründen Erfolg und führte auf die zulässige Klage des Verbraucherschutzverbands (§ 4 UKlaG) zur Verurteilung der beklagten Bank, die Verwendung dieser oder einer

² Urteil vom 27. Januar 2015 – [XI ZR 174/13](#) – juris.

³ a.a.O., juris, Rn. 9; Senatsurteil vom 17. Dezember 2013 – [XI ZR 66/13](#) – juris, Rn. 12.

⁴ a.a.O., juris, Rn. 11 ff.

⁵ a.a.O., juris, Rn. 14.

⁶ a.a.O., juris, Rn. 14.

⁷ a.a.O., juris, Rn. 16 ff.

inhaltsgleichen Klausel zu unterlassen oder unter Verweis auf diese Klausel ein Entgelt von Verbrauchern zu verlangen. Wegen des Verbots der geltungserhaltenden Reduktion konnte die inhaltlich sowie ihrer sprachlichen Fassung nach nicht teilbare Klausel auch nicht teilweise aufrechterhalten werden.⁸ Die Vorinstanz hatte noch angenommen, die beanstandete Klausel unterfalle als Preisregelung nicht der Inhaltskontrolle.

b)

Mit Urteil vom 05. Mai 2015⁹ hat der XI. Zivilsenat die Unwirksamkeit einer AGB-Klausel festgestellt, die Sparkassen **gegenüber Verbrauchern ein Recht zur ordentlichen Kündigung** einräumt, ohne klarzustellen, dass eine Kündigung **nur aus sachgerechten Gründen** zulässig ist.

Nach der beanstandeten Klausel konnte die Sparkasse die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen; für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrages (z.B. Girovertrag oder Kartenvertrag) betrug die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate. Der Bundesgerichtshof hat die Klausel, soweit sie das Recht zur ordentlichen Kündigung gegenüber Verbrauchern betrifft, als intransparent und damit nach § 307 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 BGB unwirksam angesehen.¹⁰ Sparkassen sind als Anstalten des öffentlichen Rechts nach Art. 3 Abs. 1 GG gehindert, den Zugang zu ihren Einrichtungen ohne sachgerechten Grund willkürlich zu beschneiden, so dass eine ordentliche Kündigung, die eines sachgerechten Grundes entbehrt, wegen eines Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG nach

⁸ a.a.O., juris, Rn. 20.

⁹ Urteil vom 05. Mai 2015 – [XI ZR 214/14](#) – juris.

¹⁰ a.a.O., juris, LS und Rn. 10.

§ 134 BGB nichtig ist.¹¹ Dem trägt die beanstandete Allgemeine Geschäftsbedingung nicht Rechnung, weil sie das Recht der Sparkasse zur ordentlichen Kündigung nicht vom Vorhandensein eines sachgerechten Grundes abhängig macht. Die salvatorische Klausel „Soweit keine zwingenden Vorschriften entgegenstehen ...“ ist nach Ansicht des Senats nicht geeignet, den daraus sich ergebenden Verstoß gegen das Transparenzgebot zu beseitigen.¹² Derartige Klauseln laufen nach Ansicht des Senats auf die unzulässige Ermächtigung der Gerichte hinaus, eine pauschal und unsorgfältig gefasste Klausel auf das gesetzlich zulässige Maß zu beschränken und ihr damit überhaupt erst einen bestimmten Inhalt zu geben; sie verstoßen damit ihrerseits gegen das Verständlichkeitsgebot.¹³ Ein unzumutbarer „verfassungsrechtlicher Kommentar“ wird der Sparkasse damit nicht abverlangt, sondern nur beispielsweise die Formel, sie dürfe nur aus sachgerechten Gründen kündigen.¹⁴

Im Ergebnis hat der Bundesgerichtshof damit die Entscheidung der Vorinstanzen im Wesentlichen bestätigt. Erfolg hatte die Revision allerdings unter zwei Gesichtspunkten. Zu Unrecht hatte das Berufungsgericht die Verwendung der beanstandeten Allgemeinen Geschäftsbedingung auch gegenüber anderen als Verbrauchern untersagt. Denn insoweit ist der klagende Verbraucherschutzverband nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 UKlaG nicht anspruchsberechtigt.¹⁵ Korrigiert hat der Senat die Vorinstanz ferner, soweit sie die Verwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingung auch insoweit untersagt hatte, als darin **dem Kunden** ein Recht zur ordentlichen Kündigung gewährt wird. Da die ihrem Geltungsanspruch nach für beide Vertragsparteien anwendbare Bestimmung nur dem Kunden

¹¹ Senatsurteile vom 11. März 2003 – [XI ZR 403/01](#) – juris, Rn. 14 ff. und vom 02. Dezember 2003 – [XI ZR 397/02](#) – juris, Rn. 9 ff.; Urteil vom 05. Mai 2015 – [XI ZR 214/14](#) – juris, Rn. 12.

¹² Urteil vom 05. Mai 2015 – [XI ZR 214/14](#) – juris, Rn. 14 ff.

¹³ a.a.O., juris, Rn. 16.

¹⁴ a.a.O., juris, Rn. 19.

¹⁵ a.a.O., juris, Rn. 9.

gegenüber inhaltlich unbillig ist, folgt daraus keine Gesamt-, sondern eine **personale Teilunwirksamkeit**.¹⁶

c)

In einem Urteil vom 21. April 2015¹⁷ hat sich der XI. Zivilsenat zur **Verlängerung der Frist für die Verjährung einer Bürgschaftsforderung** von drei Jahren auf fünf Jahre in **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** geäußert. Dabei hat er eine Klausel folgenden Inhalts gebilligt: „Die Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren nach Ablauf von fünf Jahren beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem diese Ansprüche fällig werden.“

Die Klausel hält nach Ansicht des Senats der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 BGB stand. Zwar gehört die Regelverjährungsfrist nach § 195 BGB von drei Jahren zu den wesentlichen Grundgedanken des Verjährungsrechts, sodass bei einer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarten Abweichung davon nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB im Zweifel eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners anzunehmen ist. Diese Vermutung ist aber widerlegt, wenn die betreffende Klausel auf Grundlage einer **umfassenden Interessenabwägung** in ihrer Gesamtheit den Kunden nicht unangemessen benachteiligt.¹⁸ Maßgebend für die Beurteilung, dass es sich bei der Klausel um eine in sich ausgewogene, die Interessen beider Vertragsparteien berücksichtigende Gesamtregelung handelt,¹⁹ war der Umstand, dass diese in der Auslegung durch den Senat nicht nur eine die Verwenderin begünstigende maßvolle Verlängerung der Verjährungsfrist vorsieht, sondern bei der Regelung des Beginns der

¹⁶ a.a.O., juris, Rn. 22.

¹⁷ Urteil vom 21. April 2015 – [XI ZR 200/14](#) – juris.

¹⁸ a.a.O., juris, Rn. 17.

¹⁹ a.a.O., juris, Rn. 22.

Verjährungsfrist und deren Höchstdauer auch Vorteile für den Bürgen enthält.²⁰ Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für Ansprüche aus der Bürgschaft verdrängt nämlich auch die kenntnisunabhängige Verjährungshöchstfrist von zehn Jahren nach § 199 Abs. 4 BGB und bestimmt zudem abweichend von § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB, dass die Verjährung unabhängig von Kenntnis bzw. grob fahrlässiger Unkenntnis des Bürgschaftsgläubigers von der Anspruchsentstehung beginnt.²¹ Überdies hat der Senat ein berechtigtes Interesse des Bürgschaftsgläubigers anerkannt, die Verjährungsfrist maßvoll zu verlängern, weil es auch nach Eintritt des Sicherungsfalles nicht selten wirtschaftlich sinnvoll sein kann, von einer Inanspruchnahme des Bürgen zunächst abzusehen und abzuwarten, ob der Hauptschuldner die gesicherte Verbindlichkeit erfüllt.²²

Die Revision blieb danach ohne Erfolg. Das Berufungsgericht hatte zu Recht angenommen, dass die Bürgschaftsforderung der klagenden Bank nicht verjährt war.

d)

Wie der XI. Zivilsenat am 21. April 2015²³ entschieden hat, hat die Zahlung an eine Person, für die ein **Betreuer** bestellt und ein **Einwilligungsvorbehalt** für den Bereich der Vermögenssorge angeordnet ist, **keine Erfüllungswirkung**.

Aufgrund des für den Bereich der Vermögenssorge angeordneten Einwilligungsvorbehalts ist der (geschäftsfähige) Betreute kraft Gesetzes in diesem Bereich einem beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen gleichzu-

²⁰ a.a.O., juris, Rn. 19.

²¹ a.a.O., juris, Rn. 21.

²² a.a.O., juris, Rn. 25.

²³ Urteil vom 21. April 2015 - [XI ZR 234/14](#) – juris.

stellen.²⁴ Wie einem beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen²⁵ fehlt dem Betreuten insoweit die zur Erfüllung notwendige **Empfangszuständigkeit**, sodass die Zahlung an ihn nicht zum Erlöschen seiner Forderung führt. Auf die Kenntnis bzw. fahrlässige Unkenntnis des Schuldners von der Betreuung und dem Einwilligungsvorbehalt kommt es nicht an.²⁶ Maßgeblich ist allein die objektive Sachlage. Nur so lässt sich nach Ansicht des Bundesgerichtshofs ein effektiver Schutz des unter Einwilligungsvorbehalt stehenden geschäftsfähigen Betreuten erreichen.²⁷

Der Bundesgerichtshof hat damit die Entscheidung der Vorinstanz bestätigt, die die beklagte Sparkasse zur Zahlung von 1.221,28 € an den unter Betreuung stehenden Kläger verurteilt hatte. Diesen Betrag hatte der Betreute in Unkenntnis des Betreuers von seinem Konto abgehoben und das Geld unmittelbar nach dem Empfang einer dritten Person ausgehändigt. Die Hilfsaufrechnung der Sparkasse mit einem **Bereicherungsanspruch** hatte keinen Erfolg. Im Hinblick auf seine besondere Schutzbedürftigkeit als unter Einwilligungsvorbehalt stehender Betreuer konnte sich der Kläger nach Ansicht des Senats durch die **Abtretung des in seinem Vermögen vorhandenen Bereicherungsanspruchs gegen den Dritten** befreien.²⁸ Der Betreute war nach Ansicht des Senats auch nicht verpflichtet, die Beklagte ungefragt über die bestehende Betreuung oder den angeordneten Einwilligungsvorbehalt aufzuklären. Die Voraussetzungen für einen vertraglichen Schadensersatzanspruch der Beklagten lagen daher ebenfalls nicht vor.²⁹

²⁴ a.a.O., juris, Rn. 14, Rn. 17.

²⁵ a.a.O., juris, Rn. 14, Rn. 15.

²⁶ a.a.O., juris, Rn. 14, Rn. 16.

²⁷ a.a.O., juris, Rn. 14, Rn. 18 ff.

²⁸ a.a.O., juris, Rn. 14, Rn. 22 ff., Rn. 25.

²⁹ a.a.O., juris, Rn. 14, Rn. 27.

2. Kreditvertragsrecht und Kreditsicherung einschließlich Auslandsgeschäft

a)

Mit Urteil vom 13. Januar 2015³⁰ hat der XI. Zivilsenat entschieden, dass einer Bank, die sich einem Bereicherungsanspruch eines Darlehensnehmers aus einem nichtigen Darlehensvertrag ausgesetzt sieht, die **Erhebung der auf die Rückzahlung der Darlehensvaluta gerichteten Bereicherungsklage** gegen den Zahlungsempfänger aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB erst dann **zumutbar** ist, wenn ihre Rückzahlungsverpflichtung gegenüber dem Darlehensnehmer feststeht.³¹

Der Kapitalanleger hatte sich im Jahre 1990 an einer Publikumsgesellschaft beteiligt und seine treuhänderische Beteiligung über ein Darlehen bei der Bank finanziert. Der Darlehensvertrag war von einem Treuhänder unterzeichnet worden, der nicht über die erforderliche Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz verfügte. Auf dessen Anweisung waren die Darlehensvaluten unmittelbar auf ein Konto der Beklagten gezahlt worden. Im Jahre 2003 hatte der Anleger das Darlehen abgelöst. Im Jahr 2010 wurde die Bank im Vorprozess rechtskräftig zur Rückzahlung der auf die Darlehen entrichteten Zins- und Tilgungsbeträge an den Anleger verurteilt, weil die mit dem Anleger geschlossenen Darlehensverträge unwirksam und die in dessen Namen erteilten Anweisungen diesem nicht zurechenbar waren.³² Im Anschluss daran hat die Bank die Fondsgesellschaft als Empfängerin der Darlehensvaluta bereicherungsrechtlich in Anspruch genommen. Die Fondsgesellschaft hat sich u.a. auf Verjährung berufen.

³⁰ Urteil vom 13. Januar 2015 – [XI ZR 303/12](#) – juris; vgl. auch die Parallelentscheidung vom gleichen Tag in der Sache [XI ZR 182/13](#) – juris.

³¹ a.a.O., juris, Leitsatz und Rn. 42.

³² a.a.O., juris, Rn. 15.

Der Bundesgerichtshof hat in einer selbstständig tragenden Erwägung³³ angenommen, dass der Bank eine Klageerhebung vor dem rechtskräftigen Abschluss des Vorprozesses schon deshalb nicht zumutbar war, weil die Erfolgsaussichten einer solchen Rechtsverfolgung wegen des Einwands der Treuwidrigkeit (§ 242 BGB) unsicher und zweifelhaft waren. Denn in dem noch laufenden Vorprozess hatte die Bank die Forderung des Anlegers auf Rückzahlung seiner Tilgungsleistungen mit der Begründung abgelehnt, es bestünden rechtswirksame Darlehensverträge und deswegen habe sie die Darlehensvaluta mit Rechtsgrund an den Anleger geleistet. Der für den Bereicherungsanspruch der Bank vorausgesetzte Ausfall mit den entsprechenden Darlehensforderungen gegen den Anleger stand daher nach Ansicht des Senats noch gar nicht fest.³⁴ Zudem hätte sich die Klägerin, so der Senat weiter, bei der Begründung einer solchen Klage zu ihrer zentralen Tatsachenbehauptung im noch nicht abgeschlossenen Vorprozess in Widerspruch setzen müssen, ihr hätte vor Abschluss der Darlehensverträge mit dem Anleger eine Ausfertigung der Vollmachtsurkunde vorgelegen.³⁵ In einer solchen Situation durfte die Bank als mögliche Bereicherungsgläubigerin abwarten, bis ihre Verpflichtung zur Herausgabe des bereits Erlangten feststand, sei es aufgrund eines rechtskräftigen Urteils, sei es aufgrund einer mit dem Dritten getroffenen Vereinbarung.³⁶ Einer früheren Klageerhebung fehlte es nach Ansicht des Senats an der **Zumutbarkeit als übergreifender Voraussetzung für den Verjährungsbeginn**.³⁷ Der Senat knüpft hierbei an seine gefestigte Rechtsprechung an, wonach Rechtsunkenntnis des Gläubigers den Verjährungsbeginn ausnahmsweise hinausschieben kann, wenn eine **unsichere und zweifelhaf-**

³³ So ausdrücklich der die Gehörsrüge der Beklagten zurückweisende Beschluss des BGH vom 10. März 2015 – [XI ZR 303/12](#) – juris.

³⁴ Urteil vom 13. Januar 2015 – [XI ZR 303/12](#) – juris, Rn. 40.

³⁵ a.a.O., juris, Rn. 41.

³⁶ a.a.O., juris, Rn. 42; nach dem Verständnis des Senats handelt es sich um eine Fortführung von BGH, Urteil vom 06. Mai 1993 – III ZR 2/92 – juris, Rn. 22.

³⁷ a.a.O., juris, Rn. 38.

te Rechtslage vorliegt, die selbst ein rechtskundiger Dritter nicht zuverlässig einzuschätzen vermag.³⁸

Der Senat hat das Urteil der Vorinstanz aus diesen Gründen aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Das Oberlandesgericht hatte noch angenommen, der Bereicherungsanspruch sei verjährt, weil die Bank im Anschluss an ein vorgerichtliches Anschreiben des anderen Anlegers bereits im Jahr 2004 Kenntnis von allen anspruchsbegründenden Umständen gehabt oder sich insoweit infolge grober Fahrlässigkeit in Unkenntnis befunden habe.³⁹ Auch die Ansicht des Oberlandesgerichts, die Bank habe aufgrund von ihr archivierter Unterlagen ununterbrochen Kenntnis vom Fehlen der erforderlichen Vollmachtsurkunden gehabt, zudem habe das Schreiben eines anderen Anlegers sie veranlassen müssen, sämtliche Vertragsverhältnisse im Zusammenhang mit der betreffenden Fondsgesellschaft zu überprüfen und sich die Kenntnis über die anspruchsbegründenden Umstände zu verschaffen, weist der Bundesgerichtshof mit eingehender Begründung zurück.⁴⁰ Insbesondere war es der Bank nach Ansicht des Senats nicht zumutbar, sämtliche im Zusammenhang mit einem Treuhändermodell der hier vorliegenden Art stehenden Kreditakten auf notarielle Ausfertigungen der Treuhändervollmachten nebst Untervollmachten und auf Indizien hin zu durchsuchen, aus denen sich der Zeitpunkt des Eingangs dieser Vollmachtsurkunden ergibt und darüber hinaus, wie es weiter zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage erforderlich gewesen wäre, alle bei ihr seinerzeit für die Valutierung der Darlehen zuständigen Kreditsach-

³⁸ Senatsurteile vom 23. September 2008 – [XI ZR 262/07](#) – juris, Rn. 15; vom 15. Juni 2010 – [XI ZR 309/09](#) – juris, Rn. 12; vom 28. Oktober 2014 – [XI ZR 348/13](#) – juris, Rn. 35; vom 13. Januar 2015 – [XI ZR 303/12](#) – juris, Rn. 38.

³⁹ vgl. Urteil vom 13. Januar 2015 – [XI ZR 303/12](#) – juris, Rn. 22 f.

⁴⁰ a.a.O., juris, Rn. 22 ff., Rn. 27 ff.

bearbeiter dazu zu befragen, ob zum Zeitpunkt der Valutierungen jeweils die erforderlichen Vollmachtsurkunden vorgelegen haben.⁴¹

b)

Ein **endfälliger Verbraucherdarlehensvertrag**, auf den der Darlehensnehmer während der Laufzeit nur Zinsen an den Darlehensgeber zahlt, und ein im Zusammenhang damit abgeschlossener Vertrag über eine **Kapitallebensversicherung**, mit der das Darlehen bei Fälligkeit getilgt werden soll, sind **keine verbundenen Verträge** i.S.d. § 358 Abs. 3 BGB in der Fassung vom 23. Juli 2002 (fortan: § 358 Abs. 3 Satz 1 BGB a.F.), wenn die Versicherungsprämie nicht in Form einer Einmalzahlung zu entrichten ist, die ganz oder teilweise durch das Darlehen finanziert wird. Das hat der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs am 05. Mai 2015⁴² entschieden.

Zur Begründung betont der Senat, dass § 358 Abs. 3 Satz 1 BGB a.F. zwei eigenständige Voraussetzungen enthält. Erstens muss das Darlehen ganz oder teilweise der Finanzierung des anderen Vertrags dienen und zweitens müssen beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Fehlt schon der notwendige **Finanzierungszusammenhang**, weil die Versicherungsprämie nicht ganz oder teilweise aus dem Darlehen finanziert wird, kommt es nicht mehr darauf an, ob Darlehens- und Kapitallebensversicherungsvertrag deshalb eine wirtschaftliche Einheit bilden, weil die Aussetzung der Tilgung des Darlehens nur im Hinblick auf den parallelen Abschluss des Versicherungsvertrags, mit dessen Ablaufleistung später die Tilgung erfolgen soll, vereinbart wurde. In diesem Fall dient nicht das Darlehen der Finanzierung des Kapitallebensversicherungsvertrags, sondern die aus anderen Mitteln anzuspärende Versicherungssumme dient der Til-

⁴¹ a.a.O., juris, Rn. 31.

⁴² Urteil vom 05. Mai 2015 – [XI ZR 406/13](#) – juris.

gung des Verbraucherdarlehens. Diese Konstellation wird von § 358 Abs. 3 BGB a.F. nicht erfasst.⁴³ Eine analoge Anwendung von § 358 Abs. 3 Satz 1 BGB a.F. scheitert nach Ansicht des Bundesgerichtshofs am Fehlen einer planwidrigen Regelungslücke. Der mit Gesetz vom 29. Juli 2009 eingefügte § 359a BGB (im Folgenden: § 359a BGB a.F.), der für seit dem 11. Juni 2010 geschlossene Verträge die entsprechende Anwendung von § 358 Abs. 2 und Abs. 4 BGB a.F. anordnet, diene nicht dazu, eine vom Gesetzgeber als ausfüllungsbedürftig erkannte Lücke in § 358 Abs. 3 BGB a.F. im Interesse der Rechtssicherheit durch eine ausdrückliche Regelung zu schließen, sondern der Umsetzung der neuen Vorgaben der Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG. Da die Mitgliedstaaten diese erst ab dem 11. Juni 2010 umzusetzen hatten, sind die Vorgaben dieser Richtlinie für vor diesem Datum abgeschlossene Verträge nicht maßgeblich und erfordern diesbezüglich auch keine rückwirkende richtlinienkonforme Auslegung der nationalen Vorschriften.⁴⁴

Die Revision blieb danach erfolglos. Dass der Darlehensnennbetrag die **erste Prämie** für die Lebensversicherung in Höhe von 92,92 € umfasste, die direkt von der Bank an den Versicherer gezahlt wurde, führte nicht zu der Beurteilung, dass das Darlehen ganz oder teilweise der Finanzierung des Lebensversicherungsvertrags diene.⁴⁵ Der Bundesgerichtshof sah darin lediglich eine **Abkürzung der Zahlungswege**, die eine zuverlässige und pünktliche Zahlung der ersten, für den Bestand des Versicherungsvertrags besonders bedeutsamen Prämie gewährleisten sollte.⁴⁶

43 a.a.O., juris, Rn. 27.

44 a.a.O., juris, Rn. 31.

45 a.a.O., juris, Rn. 28.

46 a.a.O., juris, Rn. 29.

3. - 4. Zahlungsverkehr, sonstige Bankgeschäfte

Hierzu sind im Berichtszeitraum keine Entscheidungen ergangen.

5. Kapitalmarkt- und Kapitalanlagerecht, insbesondere Wertpapierhandel, Investmentgeschäft, alternative Anlageformen, Vermögensverwaltung, Vermögensverwahrung

a)

Bei **spekulativen Swap-Geschäften** muss die beratende Bank nicht über den (anfänglichen) **negativen Marktwert** aufklären, wenn sie selbst nicht Vertragspartnerin des Swap-Vertrags ist. Das hat der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs am 20. Januar 2015⁴⁷ in Ergänzung zu seinem vielbeachteten Urteil zu einem CMS Spread Ladder Swap-Vertrag aus dem Jahre 2011⁴⁸ entschieden.

Da die beklagte Bank **selbst nicht Vertragspartnerin** des Swap-Vertrags war, sondern den Anleger lediglich im Zusammenhang mit dessen Abschluss beraten hatte, lag ein **schwerwiegender Interessenkonflikt**, der nach der Senatsrechtsprechung für das Bestehen einer Aufklärungspflicht über den negativen Marktwert maßgeblich ist,⁴⁹ nicht vor.⁵⁰ Für sich genommen ist das Vorliegen eines **negativen Marktwerts** eines Swap-Vertrags nach Ansicht des Bundesgerichtshofs entgegen einer in der Instanzrechtsprechung und im Schrifttum vertretenen Auffassung⁵¹ **kein für die Anlageentscheidung wesentlicher Umstand**, über den die beratende Bank ihren Kunden im Rahmen der objektgerechten Beratung informieren

⁴⁷ Urteil vom 20. Januar 2015 – [XI ZR 316/13](#) – juris.

⁴⁸ Senatsurteil vom 22. März 2011 – [XI ZR 33/10](#) – juris, Rn. 31 ff.

⁴⁹ a.a.O., juris, Rn. 36.

⁵⁰ Urteil vom 20. Januar 2015 – [XI ZR 316/13](#) – juris, Rn. 32.

⁵¹ Vgl. die Nachweise a.a.O., juris, Rn. 34.

muss.⁵² Dass der Anleger zunächst die von der Bank einstrukturierte Brutomarge (Netto-Gewinnmarge zuzüglich Kosten etwa zur Risikoabsicherung, Eigenkapitalunterlegung und dergleichen), die zu einem anfänglich negativen Marktwert des Swap-Vertrags führt, erwirtschaften muss, um seinerseits in die Gewinnzone zu gelangen, unterscheidet das Swap-Geschäft letztlich nicht von sonstigen Finanzprodukten.⁵³ Der anfängliche, stichtagsbezogene negative Marktwert indiziert daher keine überwiegende Verlustwahrscheinlichkeit, sofern keine **übermäßige Verschiebung des Chancen-Risiko-Profiles durch erhöhte Kosten und Ertragsteile** erfolgt. Die Empfehlung eines Swap-Vertrages kann mithin trotz des anfänglich negativen Marktwerts objektgerecht sein, sofern nur die Einpreisung einer üblichen Gewinnmarge geltend gemacht wird.⁵⁴ Der Senat zieht insoweit eine Parallele zur Aufklärungspflicht über Provisionen bei Terminoptionen, die auch nur eingreift, wenn Aufschläge auf Prämien erhoben werden, die geeignet sind, den Gewinn zu einem erheblichen Teil aufzuzehren und die Chance auf einen Gewinn erheblich zu beeinträchtigen.⁵⁵ Die Revision des Anlegers, dessen Klage in den Vorinstanzen abgewiesen worden war, blieb damit ohne Erfolg.

b)

In seinem Urteil vom 28. April 2015⁵⁶ hatte der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs erneut Gelegenheit, sich mit **Beratungspflichten bei Zinssatz-Swap-Verträgen** zu befassen. Diesmal war wieder eine Konstellation zu beurteilen, in der die Bank den Swap-Vertrag als eigenes Produkt verkauft hat. In einem solchen **Zweipersonenverhältnis** ist die beratende Bank grundsätzlich bei allen Swap-Geschäften, denen kein konnexes

⁵² a.a.O., juris, Rn. 33.

⁵³ a.a.O., juris, Rn. 37.

⁵⁴ a.a.O., juris, Rn. 37 f.

⁵⁵ Urteile vom 21. Oktober 2003 – [XI ZR 453/02](#) – juris, Rn. 17; vom 30. März 2004 – [XI ZR 488/02](#) – juris, Rn. 14; vom 20. Januar 2015 – [XI ZR 316/13](#) – juris, Rn. 38.

⁵⁶ Urteil vom 28. April 2015 – [XI ZR 378/13](#) – juris.

Grundgeschäft zugeordnet ist, verpflichtet, unter dem Gesichtspunkt eines schwerwiegenden Interessenkonflikts über die **Einpreisung eines anfänglichen negativen Marktwerts** und dessen Höhe aufzuklären.⁵⁷

Der Senat knüpft dabei an seine Rechtsprechung aus dem Jahr 2011 zu einem CMS Spread Ladder Swap-Vertrag an⁵⁸ und stellt klar, dass diese im Zweipersonenverhältnis auf Swap-Verträge generell übertragbar ist.⁵⁹ Das gilt unabhängig von der Komplexität des konkreten Swap-Geschäfts. Denn der **schwerwiegende Interessenkonflikt**, über den aufzuklären ist, folgt schon aus dem Umstand, dass der Kunde mit dem Einpreisen der Bruttomarge in die Risikostruktur des Swap-Geschäfts nicht rechnen muss.⁶⁰

Die danach im Zweipersonenverhältnis bestehende Verpflichtung zur Aufklärung über die Bruttomarge – ein Spiegelbild des anfänglichen negativen Marktwerts – umfasst die Verpflichtung zur Information auch über deren **Höhe**. Nur bei Kenntnis auch der Höhe des anfänglichen negativen Marktwerts kann der Kunde das eigene Interesse der Bank an der Empfehlung des Swap-Vertrags richtig einschätzen.⁶¹ Andererseits muss die Bank nicht erläutern, dass sie die Bruttomarge aufgrund des Umstands realisiert, dass der Markt das Risiko des Kunden zum Zeitpunkt des Vertragschlusses negativ einschätzt.⁶² Der Senat bestätigt in diesem Zusammenhang seine Rechtsprechung vom 20. Januar 2015,⁶³ wonach ein anfängli-

⁵⁷ a.a.O., juris, Rn. 38 ff.

⁵⁸ Senatsurteil vom 22. März 2011 – [XI ZR 33/10](#) – juris, Rn. 31 ff.; vgl. auch Urteil vom 20. Januar 2015 – [XI ZR 316/13](#) – juris, Rn. 31.

⁵⁹ Urteil vom 28. April 2015 – [XI ZR 378/13](#) – juris, Rn. 39.

⁶⁰ a.a.O., juris, Rn. 39 unter Berufung auf Senatsurteile vom 26. Juni 2012 – [XI ZR 316/11](#) – juris, Rn. 46; [XI ZR 355/11](#) – juris, Rn. 51; [XI ZR 259/11](#) – juris, Rn. 41 und [XI ZR 356/11](#) – juris, Rn. 50 sowie vom 24. September 2013 – [XI ZR 204/12](#) – juris, Rn. 23.

⁶¹ a.a.O., juris, Rn. 41.

⁶² a.a.O., juris, Rn. 40.

⁶³ Urteil vom 20. Januar 2015 – [XI ZR 316/13](#) – juris, Rn. 33 ff.

cher negativer Marktwert eines Swap-Vertrags als solcher keinen Umstand darstellt, der eine überwiegende Verlustwahrscheinlichkeit indiziert. Eine Aufklärungspflicht der beratenden Bank hierüber besteht nur unter dem Blickwinkel des schwerwiegenden Interessenkonflikts, nicht unter jenem der objektgerechten Beratung. Die Empfehlung eines Swap-Vertrags kann trotz des anfänglichen negativen Marktwerts objektgerecht sein.⁶⁴

Die beratungsvertragliche Pflicht zur Aufklärung über den anfänglichen negativen Marktwert besteht dann nicht, wenn die beratende Bank zu Swap-Geschäften rät, die der Absicherung gegenläufiger Zins- oder Währungsrisiken aus **konnexen Grundgeschäften** dienen. Existiert ein konnexes Grundgeschäft mit gegenläufigem Risiko, dient ein Zinssatz-Swap-Vertrag nicht der spekulativen Übernahme einer offenen Risikoposition, sondern bezweckt allein den „Tausch“ einer variabel verzinslichen Mittelaufnahme in eine festverzinsliche Verschuldung unter gleichzeitigem Verzicht auf die Teilhabe an einer günstigen Entwicklung des Zinsniveaus.⁶⁵

Vorteile, die aus zu anderen Zeiten geschlossenen Swap-Verträgen aufgrund einer gesonderten Beratung resultieren, können auch bei Gleichartigkeit der Pflichtverletzung mangels Nämlichkeit des Schadensereignisses im Zuge der **Vorteilsausgleichung** keine Berücksichtigung finden. Das gilt auch, wenn den Swap-Geschäften der Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte zugrunde liegt.⁶⁶ Verhält sich der Vertragspartner der Bank in seiner Reaktion auf die immer gleiche Pflichtverletzung widersprüchlich, indem er an für ihn günstig verlaufenden Geschäften festhält, während er ihm nachteilige Geschäfte rückabzuwickeln sucht, ist dies bei der Prüfung der **haftungsbegründenden Kausalität** zu würdigen. Ist die

⁶⁴ Urteil vom 28. April 2015 – [XI ZR 378/13](#) – juris, Rn. 31 f.

⁶⁵ a.a.O., juris, Rn. 42.

⁶⁶ a.a.O., juris, Rn. 85; Fortführung der Senatsbeschlüsse vom 22. Januar 2013, XI ZR 471/11 – juris, Rn. 11 und XI ZR 472/11 – juris, Rn. 11.

Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens unter Berücksichtigung dieses Umstands nicht widerlegt, kann dem Kunden der Vorwurf widersprüchlichen Verhaltens nicht gemacht werden, wenn er einen Gewinn aus anderen Geschäften behält. Der Verzicht auf eine entsprechende Anwendung der Grundsätze der Vorteilsausgleichung sichert den Anreiz, Beratungspflichten stets und immer zu genügen.⁶⁷

Das **Leistungsverweigerungsrecht aus §§ 242, 249 Abs. 1 BGB**, mit dem der Schuldner eine Forderung des Gläubigers abwehrt, die der Gläubiger durch eine zum Schadensersatz verpflichtende Pflichtverletzung erlangt hat, **verjährt** außerhalb des Anwendungsbereichs des § 853 BGB mit dem zugrundeliegenden **Anspruch auf Aufhebung der Forderung aus § 280 Abs. 1 BGB**.⁶⁸ Denn es handelt sich dabei um eine **unselbständige Einwendung**, die mit dem Anspruch verjährt, aus dem sie abgeleitet wird.⁶⁹ Im Streitfall unterliegt also die Einwendung, die Bank habe den Kunden wegen einer Beratungspflichtverletzung so zu stellen, als habe er den Swap-Vertrag nicht abgeschlossen, derselben Verjährung wie der ihr zugrundeliegende Anspruch auf Aufhebung der den Kunden belastenden Forderung aus dem Swap-Vertrag. Dabei ist jeder Swap-Vertrag – im Streitfall wurden deren vier abgeschlossen – verjährungsrechtlich gesondert zu betrachten. Die Gleichförmigkeit der vertragswidrigen Unterlassung verknüpft die wiederholten Pflichtverletzungen nicht zu einer einheitlichen Schädigungshandlung, die sich lediglich im Bereich der haftungsausfüllenden Kausalität weiterentwickelt.⁷⁰ Auch der Rahmenvertrag bewirkt nicht, dass die haftungsbegründenden Ereignisse so miteinander verklammert werden, dass sie ihre rechtliche Selbständigkeit verlieren und

⁶⁷ a.a.O., juris, Rn. 85.

⁶⁸ a.a.O., juris, Rn. 48.

⁶⁹ a.a.O., juris, Rn. 48.

⁷⁰ a.a.O., juris, Rn. 52.

ein einheitliches Schadensereignis bilden mit der Folge, dass die Verjährung der Ansprüche einheitlich mit dem letzten Geschäft anlaufe.⁷¹

Ein Swap-Geschäft erst dann **sittenwidrig**, wenn es darauf angelegt ist, den Vertragspartner der Bank **von vornherein chancenlos** zu stellen.⁷² In diesem Punkt zieht der Senat eine Parallele zu den Grundsätzen zur Sittenwidrigkeit von Terminoptionsgeschäften.⁷³ Wie der Senat der Wertung des § 37e Satz 1 WpHG entnimmt, sind Finanztermingeschäfte nicht allein wegen ihres spekulativen Charakters sittenwidrig.⁷⁴ Im Streitfall lagen die Voraussetzungen für eine Sittenwidrigkeit nicht vor, weil die Klägerin bei anderer Entwicklung Gewinne hätte erzielen können.

Auch der Umstand, dass die Swap-Verträge von einer **nordrhein-westfälischen Gemeinde** möglicherweise unter Verstoß gegen **haushaltsrechtliche Vorschriften** abgeschlossen worden waren, führte nicht zur Nichtigkeit. Selbst wenn die Verträge ausschließlich der Erzielung eines Spekulationsgewinns gedient haben sollten, sind sie weder wegen einer Überschreitung des der Gemeinde gesetzlich zugewiesenen Wirkungsbereiches unwirksam noch wegen eines Verstoßes gegen ein etwaiges **gemeindliches Spekulationsverbot** nichtig.⁷⁵

Nach allem war die Entscheidung der Vorinstanz aufzuheben und die Sache zur weiteren Aufklärung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

71 a.a.O. juris, Rn. 53.

72 a.a.O. juris, Rn. 70.

73 Senatsurteile vom 09. März 2010 – [XI ZR 93/09](#) – juris, Rn. 26; vom 13. Juli 2010 – [XI ZR 28/09](#) – juris, Rn. 39 und vom 12. Oktober 2010 – [XI ZR 394/08](#) – juris, Rn. 40.

74 Urteil vom 28. April 2015 – [XI ZR 378/13](#) – juris, Rn. 70.

75 a.a.O., juris, Rn. 59 ff.

c)

Der einem Gesellschafter einer Personengesellschaft aufgrund der Regelungen im Treuhand- und im Gesellschaftsvertrag gleichgestellte Treugeber („**Quasi-Gesellschafter**“) kann seine Beteiligung durch Kündigung gegenüber der Gesellschaft beenden und hat dann einen Anspruch **gegen die Gesellschaft** auf Zahlung eines etwaigen **Abfindungsguthabens**, wenn er bei seinem Beitritt über die Umstände, die für seine Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung waren oder hätten sein können, nicht vollständig und verständlich aufgeklärt worden ist. Das hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs mit Versäumnisurteil vom 20. Januar 2015⁷⁶ entschieden.

Nach dem Inhalt des Gesellschaftsvertrags und unter Berücksichtigung des Treuhandvertrags und der Beitrittserklärung des Anlegers handelte es sich im Streitfall nicht um ein einfaches Treuhandverhältnis, sondern um eine von gesellschaftsrechtlichen Bindungen überlagerte Treuhandbeziehung. Danach sollten die Treugeber im Innenverhältnis wie unmittelbar beteiligte Gesellschafter behandelt werden, insbesondere im Hinblick auf die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, am Gewinn und Verlust, an der Verteilung des Auseinandersetzungsguthabens sowie für die Ausübung der Stimm- und Kontrollrechte. Nach dem Treuhandvertrag sollte der Treugeber wirtschaftlich die Stellung haben, als wäre er unmittelbar beteiligter Kommanditist. Der Gesellschaftsvertrag solle für und gegen ihn gelten. Der II. Zivilsenat sieht ihn aufgrund dieser Bestimmungen als „Quasi-Gesellschafter“ an, dem im Innenverhältnis zur beklagten Kommanditgesellschaft alle Rechte zustehen, die auch ein Kommanditist hat.⁷⁷ Zu diesen Rechten gehört auch das Recht des Gesellschafters, sich durch eine außerordentliche Kündigung von dem Vertrag zu lösen, wenn er durch ei-

⁷⁶ Versäumnisurteil vom 20. Januar 2015 – [II ZR 444/13](#) – juris.

⁷⁷ a.a.O., juris, Rn. 9.

ne nicht ordnungsgemäße Aufklärung über die für seine Anlageentscheidung erheblichen Umstände zum Beitritt bestimmt worden ist.⁷⁸ Denn nach der Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft kann der Gesellschafter seine Gesellschafterstellung durch eine Kündigung mit Wirkung ex nunc beenden.⁷⁹

Mit diesen Erwägungen hat der Senat dem als „Quasi-Gesellschafter“ angesehenen Treugeber einen **unmittelbaren Anspruch gegen die Gesellschaft** auf Erstellung einer Auseinandersetzungsbilanz und Ermittlung der Höhe des Abfindungsguthabens zugebilligt.⁸⁰ Damit hat er die Entscheidung der Vorinstanz korrigiert, die noch angenommen hatte, dem Anleger stünden Ansprüche nur gegen die Treuhänderin, nicht aber gegen die Gesellschaft zu.

d)

In einem die **Prospekthaftung im weiteren Sinn** betreffenden Hinweisbeschluss nach § 552a ZPO vom 03. Februar 2015⁸¹ hatte der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs Gelegenheit, die Anforderungen zusammenzufassen, die an die ordnungsgemäße **Aufklärung eines Anlegers** zu stellen sind. Der Senat sieht es als geklärt an,⁸² dass dem Anleger für seine Beitrittsentscheidung ein richtiges Bild über das Beteiligungsobjekt vermittelt werden muss, das heißt er muss über alle Umstände, die für seine Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind oder sein können, insbesondere über die mit der angebotenen speziellen Beteiligungsform verbundenen Nachteile und Risiken zutreffend, verständlich

78 a.a.O., juris, Rn. 10.

79 a.a.O., juris, Rn. 11.

80 a.a.O., juris, Rn. 13.

81 Beschluss vom 03. Februar 2015 – [II ZR 103/14](#) – juris.

82 a.a.O., juris, Rn. 7.

und vollständig aufgeklärt werden.⁸³ Wird dem Anlageinteressenten statt einer rein mündlichen Aufklärung im Rahmen des Vertragsanbahnungsgesprächs ein Prospekt über die Kapitalanlage überreicht, kann das als Mittel der Aufklärung genügen. Dann muss der Prospekt aber nach Form und Inhalt geeignet sein, die nötigen Informationen wahrheitsgemäß und verständlich zu vermitteln. Außerdem muss er dem Anlageinteressenten so rechtzeitig vor Vertragsschluss überlassen werden, dass sein Inhalt noch zur Kenntnis genommen werden kann.⁸⁴ Für die Beurteilung, ob ein Prospekt unrichtig oder unvollständig ist, ist nicht isoliert auf eine bestimmte Formulierung, sondern auf das Gesamtbild abzustellen, das er dem Anleger unter Berücksichtigung der von ihm zu fordernden sorgfältigen und eingehenden Lektüre vermittelt.⁸⁵

Nach diesen Maßstäben hat der Senat eine ausreichende Aufklärung über das **Risiko des Totalverlusts** bei einer Publikumsgesellschaft darin gesehen, dass der Prospekt die Aussage enthielt, mögliche Ursache für einen Totalverlust könne eine wirtschaftliche Entwicklung sein, die von den kalkulierten Planzahlen abweiche.⁸⁶ Weitergehender Angaben für die Ermittlung der Wahrscheinlichkeit des Teil- oder Totalverlustrisikos bedurfte es nach Ansicht des Senats nicht, weil das Totalverlustrisiko bei einer unternehmerischen Beteiligung in der Natur der Sache liegt und sich nicht sicher abschätzen lässt.⁸⁷ Außerdem handelte es sich, wie in dem Prospekt ebenfalls erläutert, um einen „**Blind-Pool**“, bei dem die konkreten einzelnen Investitionsvorhaben und ihre Finanzierung noch nicht feststanden, so dass etwaige zukünftige Szenarien, die zu einer ungünsti-

⁸³ Urteil vom 23. April 2012 – [II ZR 211/09](#) – juris, Rn. 13.

⁸⁴ Urteil vom 21. März 2005 – [II ZR 140/03](#) – juris, Rn. 39.

⁸⁵ Urteil vom 05. März 2013 – [II ZR 252/11](#) – juris, Rn. 14.

⁸⁶ Beschluss vom 03. Februar 2015 – [II ZR 103/14](#) – juris, Rn. 12.

⁸⁷ a.a.O., juris, Rn. 13 unter Verweis auf Urteil vom 24. April 2014 – III ZR 389/12 – juris, Rn. 29.

gen wirtschaftlichen Entwicklung führen könnten, auch nicht konkreter genannt werden konnten.⁸⁸

Der Prospekt genügt nach Ansicht des Senats auch hinsichtlich der Angaben zu den **gewinnunabhängigen Ausschüttungen** den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Aufklärung. Die Aussage, dass „grundsätzlich keine Nachschusspflicht“ bestehe, ist unschädlich, weil der Prospekt im Übrigen hinreichend deutlich macht, dass die gewinnunabhängigen Ausschüttungen das Kapitalkonto, in dessen Berechnung nach Darstellung des Prospekts auch die Einlagen fließen, verringernde Entnahmen sind, und deshalb ein durchschnittlicher Anleger, der sich für eine derartige Beteiligungsform interessiert, ohne weiteres den Schluss ziehen kann, dass der Erhalt solcher Ausschüttungen rechtlich zu demselben Ergebnis führen kann, als habe er seine Einlage zu keinem Zeitpunkt vollständig erbracht.⁸⁹

Schließlich genügten die Prospektangaben auch im Hinblick auf die **weichen Kosten** den Anforderungen an eine hinreichende Aufklärung der Anleger.⁹⁰ Allerdings ist ein Prospekt fehlerhaft, wenn der Anleger dem Prospekt den für seine Anlageentscheidung wesentlichen Umstand, in welchem Umfang seine Beteiligung nicht in das Anlageobjekt fließt, sondern für Aufwendungen außerhalb der Anschaffungs- und Herstellungskosten verwendet wird, nicht ohne weiteres entnehmen kann. Mit den Anforderungen an einen wahrheitsgemäßen, vollständigen und verständlichen Prospekt ist es nicht zu vereinbaren, wenn der Anleger zur Ermittlung des Anteils der weichen Kosten erst verschiedene Prospektangaben abgleichen und anschließend eine Reihe von Rechengängen durchführen

⁸⁸ a.a.O., juris, Rn. 13.

⁸⁹ a.a.O., juris, Rn. 18.

⁹⁰ a.a.O., juris, Rn. 20 ff.

muss.⁹¹ Nicht erforderlich ist andererseits, dass der Anteil der weichen Kosten im Emissionsprospekt mit einer Prozentzahl vom Anlagebetrag angegeben wird. Vielmehr genügt es, wenn der Anleger diesen Anteil mittels eines **einfachen Rechenschritts** feststellen kann.⁹² Diesen Anforderungen genügte der Prospekt hier, weil die gesamten Emissionskosten mit 41 Mio. DM, das Agio mit 12 Mio. DM und die stillen Einlagen mit 200 Mio. DM angegeben wurden. Daraus lässt sich nach Ansicht des Senats ohne Schwierigkeiten errechnen, dass 19,3 % der stillen Einlagen inklusive Agio bzw. 20,5 % exklusive Agio nicht für Investitionen zur Verfügung stehen.⁹³ Eine genauere Aufschlüsselung der Verwaltungs- und Platzierungskosten war nicht erforderlich, weil dies für den Anleger, der anhand dieser Zahlen unschwer erkennen kann, in welchem Umfang sein Kapital nicht der Investition als solcher zugutekommt, nicht weiter von Interesse ist.⁹⁴

e)

In seinem Urteil vom 19. Februar 2015⁹⁵ hatte sich der III. Zivilsenat mit der Frage zu befassen, inwieweit sich ein Anlageberater, der seine Pflicht zur anlage- und anlegergerechten Beratung verletzt hat, auf ein **mitwirkendes Verschulden des Anlageinteressenten (§ 254 BGB)** berufen kann. Dass der Anleger bei der Investition mit spekulativem Charakter erhebliche Beträge „aufs Spiel gesetzt hat“, ohne sich zuvor mit der empfohlenen Anlage intensiv zu beschäftigen, genügte unter den Umständen des Streitfalles nicht für die Annahme eines Mitverschuldens.⁹⁶

⁹¹ a.a.O., juris, Rn. 21 unter Verweis auf Urteil vom 06. Februar 2006 – II ZR 329/04 – juris, Rn. 9.

⁹² a.a.O., juris, Rn. 21 unter Verweis auf Urteil vom 12. Dezember 2013 – III ZR 404/12 – juris, Rn. 16.

⁹³ a.a.O., juris, Rn. 22.

⁹⁴ a.a.O., juris, Rn. 23 unter Verweis auf Urteil vom 12. Dezember 2013 – III ZR 404/12 – juris, Rn. 16.

⁹⁵ Urteil vom 19. Februar 2015 – [III ZR 90/14](#) – juris.

⁹⁶ a.a.O., juris, Rn. 14.

Der Senat geht von dem Grundsatz aus, dass das Vertrauen desjenigen, der sich von einem anderen, der für sich **Sachkunde in Anspruch nimmt**, beraten lässt, **besonderen Schutz** verdient. Deshalb kommt im Falle eines Schadensersatzanspruchs wegen der (vorsätzlichen oder fahrlässigen) Verletzung von Aufklärungs- und Beratungspflichten der Einwand des Mitverschuldens nur unter besonderen Umständen zum Tragen, weil sich der Anleger regelmäßig auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihm erteilten Aufklärung und Beratung verlassen darf; alles andere widerspräche dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB), der in § 254 BGB lediglich eine besondere Ausprägung erhalten hat. Eine Ausnahme hiervon ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Geschädigte über eigene Sachkunde oder über zusätzliche Informationen von dritter Seite verfügt.⁹⁷

Ein derartiger Ausnahmefall lag hier nach Ansicht des Senats nicht vor. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hatte der Anlageberater seine Pflicht zur anlage- und anlegergerechten Beratung dadurch schuldhaft verletzt, dass er den geschlossenen Fonds trotz seines spekulativen Charakters als zur Altersvorsorge geeignete Anlage empfohlen und das Risiko eines Totalverlusts jedenfalls verharmlost hatte, indem er darauf hingewiesen hatte, dass ein solcher Verlust sehr unwahrscheinlich sei und durch die steuerlichen Vorteile ausgeglichen werde. Damit hatte der Anlageberater die in der Beratungsdokumentation und der Beitrittserklärung enthaltenen Warnhinweise sowie auch die Risikobeschreibung im Emissionsprospekt erheblich entwertet und etwaige Bedenken des Anlegers zerstreut.⁹⁸ Unter diesen Umständen begründet es nach der Rechtsprechung des Senats kein Mitverschulden, dass der Anleger

⁹⁷ a.a.O., juris, Rn. 13.

⁹⁸ a.a.O., juris, Rn. 11.

erhebliche Beträge „aufs Spiel gesetzt hat“, ohne sich zuvor mit der empfohlenen Anlage intensiv zu beschäftigen. Denn das Verhalten des Anlegers belegt nur, dass er sich auf die beschwichtigenden Aussagen sowie die Kenntnisse und Erfahrungen des Anlageberaters verlassen hat. Dessen Ratschlägen, Auskünften und Mitteilungen durfte er jedoch besonderes Gewicht zumessen.⁹⁹

Mit diesen Erwägungen hat der Senat die Entscheidung der Vorinstanz korrigiert, die im Rahmen eines Grundurteils noch ein 50%iges Mitverschulden angenommen hatte. Dies führte dazu, dass der Senat die Klage in vollem Umfang dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt hat. Das zuvor ergangene Versäumnisurteil des Landgerichts war aufrecht zu erhalten. Denn bei einem Grundurteil nach § 304 ZPO, das nach einem gegen den Beklagten ergangenen Versäumnisurteil ergeht, bleibt die Entscheidung über den Einspruch nach § 343 ZPO dem Betragsverfahren vorbehalten, soweit die Klage für gerechtfertigt erklärt worden ist.¹⁰⁰

f)

Nach dem zum Verjährungsbeginn für den Schadensersatzanspruch des Anlegers ergangenen Urteil des XI. Zivilsenats vom 24. März 2015¹⁰¹ entsteht der auf Verletzung einer **Aufklärungs- oder Beratungspflicht eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens** beruhende Schadensersatzanspruch mit dem schuldrechtlichen Erwerb der pflichtwidrig empfohlenen Wertpapiere, nicht erst mit dem nachfolgenden dinglichen Ausführungsgeschäft.¹⁰²

⁹⁹ a.a.O., juris, Rn. 14.

¹⁰⁰ a.a.O., juris, Rn. 14 LS 2 und Rn. 16.

¹⁰¹ Urteil vom 24. März 2015 – [XI ZR 278/14](#) – juris.

¹⁰² a.a.O., juris, LS und Rn. 19.

Der Senat hat in der Entscheidung bestätigt,¹⁰³ dass die – tagesgenau zu berechnende – Verjährung nach § 37a WpHG in der bis zum 04. August 2009 geltenden, im Streitfall noch maßgeblichen Fassung (im Folgenden: § 37a WpHG a.F.) im Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere durch den Anleger beginnt. Mit dem „Erwerb der Wertpapiere“ ist nicht erst das dingliche Ausführungsgeschäft, sondern bereits der **schuldrechtliche Vertragsschluss** gemeint. Denn bei der gebotenen wertenden Betrachtung ist der Anleger von diesem Zeitpunkt an nicht lediglich dem Risiko eines Vermögensnachteils ausgesetzt, sondern bereits geschädigt.¹⁰⁴

Dies führte zur weitgehenden Bestätigung des oberlandesgerichtlichen Urteils, das den allein noch in Betracht kommenden, auf Fahrlässigkeit gestützten Schadensersatzanspruch des Anlegers danach zu Recht nach § 37a WpHG a.F. als verjährt angesehen hatte. Das Berufungsgericht konnte dabei ohne Rechtsfehler die Behauptung des Anlegers für unerheblich halten, dass er die Kauforder nach der Praxis der Bank noch hätte rückabwickeln können. Denn nach den Feststellungen des Berufungsgerichts handelte es sich bei dieser Möglichkeit lediglich um eine Kulanzregelung im Einzelfall, auf die der Kläger keinen rechtlichen Anspruch hatte.¹⁰⁵

Wegen des Schadensersatzanspruchs, der im Hinblick auf ein weiteres Wertpapiergeschäft geltend gemacht wurde, führte die Revision dagegen zur Aufhebung und Zurückverweisung. Der Senat hat das knapp ein Jahr später stattgefundenene Beratungsgespräch und den dabei abgeschlossenen **weiteren Anteilskaufvertrag** im Verhältnis zu der ersten Beratung als **eigenen Streitgegenstand** bewertet. Ein hierauf gestützter Schadens-

¹⁰³ So schon Urteil vom 08. März 2005 – [XI ZR 170/04](#) – juris, Rn. 16 ff.; siehe auch Senatsurteil vom 05. August 2014 – [XI ZR 172/13](#) – juris, Rn. 9.

¹⁰⁴ Urteil vom 24. März 2015 – [XI ZR 278/14](#) – juris, Rn. 19.

¹⁰⁵ a.a.O., juris, Rn. 23.

ersatzanspruch unterliegt daher einer eigenständigen Verjährung.¹⁰⁶ Die Annahme des Berufungsgerichts, der insoweit geltend gemachte Schadensersatzanspruch sei ebenfalls verjährt, erwies sich damit als rechtsfehlerhaft.

6. - 9.

Factoring/Leasing, Geldwäsche, Bankenaufsicht, Steuerliche Bezüge

Hierzu sind im Berichtszeitraum keine Entscheidungen ergangen.

10.

Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts

a)

Nach einer zu § 13 Abs. 1 KapMuG in der bis zum 31. Oktober 2012 geltenden Fassung ergangenen Entscheidung des II. Zivilsenats vom 20. Januar 2015¹⁰⁷ können die Parteien den **Gegenstand eines Kapitalanleger-Musterverfahrens** nur bis zum **Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht** erweitern.

Nach § 13 Abs. 1 KapMuG in der bis zum 31. Oktober 2012 geltenden, hier noch anwendbaren Fassung (im Folgenden: KapMuG a.F.) können ergänzende Musterfeststellungsanträge „bis zum Abschluss des Musterverfahrens“ gestellt werden. Aus den Gesetzesmaterialien, dem systematischen Zusammenhang und dem Sinn und Zweck der Regelung hat der Senat geschlossen, dass damit der Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht gemeint ist.¹⁰⁸ Im Ergebnis besteht damit die gleiche Rechtslage wie nach § 15 KapMuG aktueller Fassung, wonach Erweiterungsanträge vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung zu

¹⁰⁶ a.a.O., juris, Rn. 26.

¹⁰⁷ Beschluss vom 20. Januar 2015 – [II ZB 11/14](#) – juris.

¹⁰⁸ a.a.O., juris, Leitsatz und Rn. 16 ff.

stellen sind und ansonsten allenfalls eine Wiedereröffnung nach § 156 ZPO in Betracht kommt.¹⁰⁹ Der nur einen Tag vor Verkündung des Musterentscheids des Oberlandesgerichts beim Landgericht eingegangene Antrag des Musterklägers, den Vorlagebeschluss zu ergänzen, war daher verspätet. Dies führte zur Zurückweisung der vom Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde.

b)

Mit einer rein prozessrechtlichen Frage befasst sich der Beschluss des XI. Zivilsenats vom 12. Mai 2015.¹¹⁰ Nach dieser Entscheidung kann ein prozessual wirksames **Anerkenntnis nach Eingang der Revisionsbegründung** nur noch von einem **beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt** abgegeben werden¹¹¹. Da die Revision im Streitfall schon begründet war, war der Antrag auf Erlass eines Anerkenntnisurteils wegen des Fehlens eines wirksamen Anerkenntnisses im Beschlusswege entsprechend § 335 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.¹¹²

c)

Wenn der Antragsteller entgegen § 690 Abs. 1 Nr. 4 ZPO **bewusst falsche Angaben im Mahnverfahren** macht, kann er sich auf die **Hemmung der Verjährung** durch Zustellung des Mahnbescheids nicht berufen. Das ist etwa der Fall, wenn der Antragsteller „**großen**“ **Schadensersatz** geltend macht, den er nur Zug um Zug gegen Herausgabe eines von ihm durch das schädigende Ereignis adäquat kausal erlangten Vorteils beanspruchen darf, und im Mahnantrag gleichwohl wahrheitswidrig

¹⁰⁹ a.a.O., juris, Rn. 18.

¹¹⁰ Beschluss vom 12. Mai 2015 – [XI ZR 397/14](#) – juris.

¹¹¹ a.a.O., juris, LS 1 und Rn. 5.

¹¹² a.a.O., juris, LS 2 und Rn. 8.

angibt, der Anspruch sei **nicht von einer Gegenleistung abhängig**. Das hat der XI. Zivilsenat mit Urteil vom 23. Juni 2015¹¹³ entschieden.

Nach § 688 Abs. 2 Nr. 2 ZPO findet das Mahnverfahren nicht statt, wenn die Geltendmachung des Anspruchs von einer noch nicht erbrachten Gegenleistung abhängt. Das gilt auch dann, wenn sich der Antragsgegner hinsichtlich der Gegenleistung in Annahmeverzug befindet.¹¹⁴ Beim „großen“ Schadensersatz ist die Geltendmachung des Anspruchs in diesem Sinne von einer Gegenleistung abhängig. Der Schädiger muss Schadensersatz nur Zug um Zug gegen Herausgabe des Vorteils leisten, ohne dass es eines besonderen Antrags oder einer Einrede bedarf.¹¹⁵ Die § 688 Abs. 2 Nr. 2 ZPO widerstreitende Geltendmachung des „großen“ Schadensersatzes stellt, wenn der Antragsteller entgegen § 690 Abs. 1 Nr. 4 ZPO bewusst falsche Angaben macht, einen **Missbrauch des Mahnverfahrens** dar, der es dem Antragsteller nach § 242 BGB grundsätzlich verwehrt, sich auf die Hemmung der Verjährung durch Zustellung des Mahnbescheids zu berufen. Denn der Antragsteller, dem der Gesetzgeber eine Erleichterung auf dem Weg zu einem vollstreckungsfähigen Titel nur gegen eine klare Festlegung zu den Voraussetzungen des Mahnverfahrens gewährt, überspielt damit zielgerichtet die Sicherungen, die das Mahnverfahren als Kompensation für die lediglich begrenzte Schlüssigkeitsprüfung zugunsten des Antragsgegners vorsieht.¹¹⁶

Der Bundesgerichtshof hat damit die Entscheidung des Oberlandesgerichts bestätigt, welches die Ansprüche als verjährt angesehen hatte. Die **Umstellung auf „kleinen“ Schadensersatz** hat der Bundesgerichtshof mit der Vorinstanz ebenfalls versagt. Zwar liegt darin keine Klageände-

¹¹³ Urteil vom 23. Juni 2015 – [XI ZR 536/14](#) – juris.

¹¹⁴ a.a.O., juris, Rn. 20.

¹¹⁵ a.a.O., juris, Rn. 21 ff.

¹¹⁶ a.a.O., juris, Rn. 24.

zung.¹¹⁷ Jedoch ist es dem Antragsteller wegen des Missbrauchs des Mahnverfahrens im Regelfall nach § 242 BGB auch verwehrt, sich wenigstens auf eine Hemmung der Verjährung in Höhe des „kleinen“ Schadensersatzes zu berufen. Denn er hat sich im Bewusstsein der Gesetzeswidrigkeit seines Handelns gegen eine Beschränkung seines Begehrens auf das zulässige Maß entschieden. Damit stünde es nach § 242 BGB nicht in Übereinstimmung, wenn ihm die Früchte seines Tuns – gleichsam risikolos – in dem Umfang erhalten blieben, der einer redlichen Vorgehensweise entspräche.¹¹⁸ Zudem hatte der Senat Gelegenheit, seine Rechtsprechung zu bestätigen, wonach das **Leistungsverweigerungsrecht aus §§ 242, 249 Abs. 1 BGB** als unselbständige Einwendung **mit dem Anspruch verjährt, aus dem sie abgeleitet wird**.¹¹⁹ Der Kläger konnte daher gegenüber dem Anspruch der Beklagten auf Darlehensrückzahlung nicht mehr mit Erfolg einen Anspruch auf Vertragsaufhebung gemäß § 280 Abs. 1, § 249 Abs. 1 BGB einwenden.¹²⁰

d)

Nach dem Urteil des XI. Zivilsenats vom 19. Mai 2015¹²¹ wird die **internationale Zuständigkeit** deutscher Gerichte gemäß Art. 24 Satz 1 EuGVVO a.F. (Brüssel I-VO; Verordnung (EG) Nr. 44/2001) durch eine **rügelose Einlassung** (schon) **in der Klageerwiderung** begründet, nicht erst in der mündlichen Verhandlung.

Nach Art. 24 Satz 1 EuGVVO a.F. (jetzt Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012) wird ein Gericht eines Mitgliedstaats, sofern es nicht be-

¹¹⁷ a.a.O., juris, Rn. 33 unter Verweis auf Senatsurteil vom 05. August 2014 – XI ZR 172/13 – juris, Rn. 11.

¹¹⁸ a.a.O., juris, Rn. 34.

¹¹⁹ a.a.O., juris, Rn. 29 unter Verweis auf Senatsurteil vom 28. April 2015 – XI ZR 378/13 – juris, Rn. 47.

¹²⁰ a.a.O. juris, Rn. 28.

¹²¹ Urteil vom 19. Mai 2015 – [XI ZR 27/14](#) – juris.

reits nach anderen Vorschriften der Verordnung zuständig ist, zuständig, wenn sich der Beklagte vor diesem Gericht auf das Verfahren einlässt, ohne den Mangel der Zuständigkeit zu rügen, und keine anderweitige ausschließliche Zuständigkeit begründet ist. Von einer Einlassung auf das Verfahren ist auszugehen, wenn der Beklagte die Zuständigkeitsrüge nicht spätestens in der Stellungnahme erhebt, die nach dem innerstaatlichen Prozessrecht als das **erste Verteidigungsvorbringen** vor dem angerufenen Gericht anzusehen ist. Vor den deutschen Zivilgerichten ist danach **im Gegensatz zu § 39 ZPO** keine Einlassung zur Hauptsache erforderlich; zuständigkeitsbegründend ist bereits eine rügelose Einlassung in der **Kla-geerwiderung**.¹²²

Dies führte zur Aufhebung und Zurückverweisung an das Berufungsgericht, das seine Zuständigkeit danach zu Unrecht verneint hatte.

e)

Am 18. Juni 2015¹²³ hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs entschieden, dass die **Verjährung eines Schadensersatzanspruchs** wegen fehlerhafter Angaben oder unzureichender Aufklärung im Rahmen eines Anlageberatungs- oder Anlagevermittlungsgesprächs durch die Veranlassung der Bekanntgabe des **Güteantrags** nach § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB auch bezüglich **solcher Pflichtverletzungen** gehemmt wird, die **in dem Antrag nicht konkret aufgeführt** sind.¹²⁴

Der Senat schließt sich damit für den Bereich der Pflichtverletzungen im Rahmen eines Anlageberatungs- oder Anlagevermittlungsgesprächs der Rechtsprechung des XI. Senats zur Haftung wegen (Wertpapierverkaufs-)

¹²² a.a.O., juris, Rn. 17 unter Verweis auf Urteil vom 31. Mai 2011 – VI ZR 154/10 – juris, Rn. 35.

¹²³ Urteil vom 18. Juni 2015 – [III ZR 303/14](#) – juris.

¹²⁴ a.a.O., juris, Leitsatz.

Prospektfehlern¹²⁵ an. Von der Hemmungswirkung einer Klage (§ 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB) wird danach der gesamte **prozessuale Anspruch** und damit der **Streitgegenstand insgesamt** erfasst.¹²⁶ Zwar können verschiedene Aufklärungs- und Beratungsdefizite jeweils für sich den Schadensersatzanspruch begründen. Der kenntnisabhängige Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist nach §§ 195, 199 Abs. 1 BGB berechnet sich für jeden dieser Beratungsfehler gesondert, so dass die Voraussetzungen des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB für jede Pflichtverletzung getrennt zu prüfen sind.¹²⁷ Die Hemmungswirkung von Rechtsverfolgungsmaßnahmen erfasst aber den gesamten, den Streitgegenstand bildenden prozessualen Anspruch.¹²⁸ Die einer Anlageentscheidung vorausgegangene **Beratung** stellt nach Ansicht des Senats bei natürlicher Betrachtungsweise einen **einheitlichen Lebensvorgang** – und damit einen einheitlichen Streitgegenstand – dar, der nicht in einzelne Aufklärungs- und Beratungspflichtverletzungen, die der Anleger dem Berater vorwirft, aufgespalten werden kann.¹²⁹

Die Entscheidung der Vorinstanz, die noch angenommen hatte, nachträglich behauptete Fehler im Zusammenhang mit der Prüfungs- und Aufklärungspflicht bezüglich der Werthaltigkeit der Anlagen seien (gesondert) verjährt, weil sie im Güteantrag noch nicht thematisiert worden seien, konnte danach keinen Bestand haben.

¹²⁵ Beschluss vom 21. Oktober 2014 – [XI ZB 12/12](#) – juris, Rn. 141 ff., 145 f.

¹²⁶ Urteil vom 18. Juni 2015 – [III ZR 303/14](#) – juris, Rn. 9; ebenso, Urteil vom 18. Juni 2015 – [III ZR 198/14](#) – juris, Rn. 15.

¹²⁷ Urteil vom 18. Juni 2015 – [III ZR 303/14](#) – juris, Rn. 11; Urteil vom 18. Juni 2015 – [III ZR 198/14](#) – juris, Rn. 14.

¹²⁸ Urteil vom 18. Juni 2015 – [III ZR 303/14](#) – juris, Rn. 11; Urteil vom 18. Juni 2015 – [III ZR 198/14](#) – juris, Rn. 15.

¹²⁹ Urteil vom 18. Juni 2015 – [III ZR 303/14](#) – juris, Rn. 11.

f)

Mit weiterem Urteil vom 18. Juni 2015¹³⁰ hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs die Anforderungen an die erforderliche **Individualisierung des geltend gemachten prozessualen Anspruchs in einem Güteantrag** nach § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB geklärt. In Anlageberatungsfällen hat der Güteantrag danach regelmäßig die **konkrete Kapitalanlage** zu bezeichnen, die **Zeichnungssumme** sowie den (ungefähren) **Beratungszeitraum** anzugeben und den **Hergang der Beratung** mindestens im Groben zu umreißen; ferner ist das **angestrebte Verfahrensziel** zumindest soweit zu umschreiben, dass dem Gegner (und der Gütestelle) ein Rückschluss auf Art und Umfang der verfolgten Forderung möglich ist.¹³¹

Der Senat zieht eine Parallele zu den Anforderungen an die hinreichende Individualisierung des geltend gemachten Anspruchs im **Mahnantrag** (Mahnbescheid)¹³² und legt dar, dass diese unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Güteverfahrens auch für die Verjährungshemmung durch Bekanntgabe des Güteantrags (§ 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB) gelten.¹³³ Der Güteantrag muss deshalb nicht nur die formalen Anforderungen erfüllen, die von den für die Tätigkeit der jeweiligen Gütestelle maßgeblichen Verfahrensvorschriften gefordert werden.¹³⁴ Er muss auch für den Schuldner erkennen lassen, welcher Anspruch gegen ihn geltend gemacht werden soll, damit er prüfen kann, ob eine Verteidigung erfolgsversprechend ist und ob er in das Güteverfahren eintreten möchte.¹³⁵ Zuzufolge dieser Grundsätze muss der Güteantrag in Anlageberatungsfällen zwar **keine genaue Bezifferung der Forderung** enthalten, wohl aber muss er regelmäßig die

¹³⁰ Urteil vom 18. Juni 2015 – [III ZR 198/14](#) – juris; vgl. auch die Parallelentscheidungen vom gleichen Tag in den Sachen [III ZR 191/14](#) und [III ZR 227/14](#) – jeweils juris.

¹³¹ a.a.O., juris, LS 2 und Rn. 25.

¹³² a.a.O., juris, Rn. 19.

¹³³ a.a.O., juris, Rn. 20.

¹³⁴ a.a.O., juris, Rn. 21.

¹³⁵ a.a.O., juris, Rn. 22.

konkrete Kapitalanlage bezeichnen, die Zeichnungssumme sowie den (ungefährten) Beratungszeitraum angeben und den Hergang der Beratung mindestens im Groben zu umreißen; ferner ist das angestrebte Verfahrensziel zumindest soweit zu umschreiben, dass dem Gegner (und der Gütestelle) ein Rückschluss auf Art und Umfang der verfolgten Forderung möglich ist.¹³⁶

Diesen Anforderungen genügte der Güteantrag im Streitfall nicht. Es handelt sich um einen im Internet zur Verfügung gestellten „Musterantrag“, der senatsbekannt in sehr großer Zahl verwendet wurde und keinen Bezug zum konkreten Beratungshergang in dem der Gütestelle vorgelegten Einzelfall aufweist.¹³⁷ Die Klageforderung war damit wegen Ablaufs der kenntnisunabhängigen Verjährungsfrist nach § 199 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BGB insgesamt verjährt (§ 214 Abs. 1 BGB).¹³⁸ Die Entscheidung betrifft eine große Zahl derzeit laufender Klagen von Kapitalanlegern.

Nur im Ergebnis, nicht aber in der Begründung hat der Senat damit die Entscheidung der Vorinstanz bestätigt. Diese hatte noch angenommen, die Hemmungswirkung des Güteantrags erstrecke sich nur auf die darin konkret bezeichneten Beratungspflichtverletzungen.¹³⁹ Dies steht nicht in Einklang mit der Rechtsprechung, wonach sich die Reichweite der Hemmungswirkung von Rechtsverfolgungsmaßnahmen gemäß § 204 Abs. 1 BGB – ebenso wie die materielle Rechtskraft nach § 322 Abs. 1 ZPO – nicht nach dem einzelnen materiell-rechtlichen Anspruch, sondern nach dem den Streitgegenstand bildenden prozessualen Anspruch richtet. Dieser erfasst alle materiell-rechtlichen Ansprüche, die sich im Rahmen des Rechtsschutzbegehrens aus dem zur Entscheidung unterbreiteten Le-

¹³⁶ a.a.O., juris, Rn. 25.

¹³⁷ a.a.O., juris, Rn. 27.

¹³⁸ a.a.O., juris, Rn. 16, Rn. 29.

¹³⁹ a.a.O., juris, Rn. 11.

benssachverhalt herleiten lassen, in Anlageberatungsfällen folglich sämtliche Pflichtverletzungen eines zu einer Anlageentscheidung führenden Beratungsvorgangs, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Pflichtverletzungen vorgetragen worden sind oder hätten vorgetragen werden können.¹⁴⁰ Auch die mit der Einleitung eines Güteverfahrens verbundene Hemmungswirkung (so denn deren Voraussetzungen vorgelegen hätten) erstreckt sich somit auf alle im Rahmen der Anlageberatung unterlaufenen Beratungsfehler und nicht nur auf solche Pflichtverletzungen, die der Anleger zur Begründung seines Schadensersatzbegehrens im Güteantrag aufgeführt hat.¹⁴¹

Karlsruhe, den 28. August 2015

Dr. Peter Rädler

¹⁴⁰ a.a.O., juris, Rn. 15 unter Verweis auf Urteile vom 22. Oktober 2013 – XI ZR 42/12 – juris, Rn. 15 ff. und XI ZR 57/12 – juris, Rn. 15 ff. sowie Beschluss vom 21. Oktober 2014 – juris, Rn. 142 ff.

¹⁴¹ a.a.O., juris, LS 1 und Rn. 15.